jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/18 96/10/0113

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApG 1907 §10 idF 1990/362;
ApG 1907 §10 idF 1998/I/053;
ApG 1907 §24 Abs1 idF 1984/502;
B-VG Art140 Abs7;

Rechtssatz

Der VwGH hat zu § 24 Abs 1 ApG idF der ApG Nov 1984 mehrfach ausgesprochen, die Vorschrift normiere die Existenzfähigkeit der bestehenden öffentlichen Nachbarapotheken nicht als Bewilligungsvoraussetzung für Filialapotheken (Hinweis E 22.3.1991, 90/10/0020-0024, 0030, E 22.10.1991,87/08/0278, und E 21.11.1994,91/10/0074); die Bedarfsprüfung stelle ein entsprechendes Korrektiv für ein unbeschränktes Heranrücken an die bestehende öffentliche Apotheke dar. Diese Auffassung kann angesichts der Ausprägung, die der Begriff des BEDARFS im ApG durch die Neufassung des § 10 durch die Novelle 1990, BGBl Nr 362, erfahren hat, nicht aufrechterhalten werden. Nach Maßgabe des Art 140 Abs 7 B-VG ist in diesem Zusammenhang auch die Aufhebung von Teilen dieser Vorschrift durch das E VfGH 2.3.1998, G 37/97, von Bedeutung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996100113.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at